# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ◆ Postfach 37 26 ◆ 30037 Hannover

#### Rundverfügung G 10/2008

(It. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266

Internet: www.Landeskirche-Hannover.de E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Gerd Brinkmann Durchwahl: (05 11) 12 41-607

E-Mail: Gerd.Brinkmann@evlka.de
Internet: www.kirche-schule.de

Datum: 15. Juli 2008

Aktenzeichen: 5320-3 II 16, 16 a R 333

#### Konfirmandenarbeit und Schule

Es gibt immer wieder Fragen und Problemanzeigen im Verhältnis Kirche und Schule. In dieser Rundverfügung wird der aktuelle Stand auch der Rechtslage dargestellt.

Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinden und Schulen in Bezug auf die Konfirmandenarbeit sind nicht erforderlich. Absprachen mit den Schulen, auch in schriftlicher Form, sind im Rahmen der Nummern 1-5 möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Weiterentwicklung des öffentlichen Schulwesens ist immer wieder neu zu klären, welche Auswirkung dies auf die Situation der Konfirmandenarbeit hat. Die Schule wird gegenwärtig immer mehr zu einem zentralen Lebensraum für Kinder und Jugendliche. Durch die Veränderungen im schulischen Kontext befindet sich die Konfirmandenarbeit gegenwärtig in einem Umbruch. Wir nehmen wahr, dass in den Kirchengemeinden vielfach neue Modelle der Konfirmandenarbeit erprobt und eingeführt werden, weil der klassische Konfirmanden"unterricht" an einem Nachmittag in der Woche konzeptionell und zeitlich sowohl bei den Unterrichtenden wie bei den Konfirmanden und Konfirmandinnen in Frage gestellt wird. Dieser schon länger andauernde Prozess wird durch die schulischen Veränderungen verstärkt. Neue Konzepte, die auch diesen Veränderungen Rechnung tragen, wurden insbesondere durch das Religionspädagogische Institut in Loccum und die Beauftragten für Konfirmandenarbeit erarbeitet und werden kontinuierlich weiterentwickelt Dabei sind gegenwärtig folgende Rahmenbedingungen im Verhältnis zwischen Schule und Konfirmandenarbeit gegeben, die wir auf jeden Fall zu beachten bitten:

- Der Erlass, dass an zwei Nachmittagen in der Woche auf die Belange des kirchlichen Unterrichts Rücksicht zu nehmen ist, gilt weiterhin (RdErl. d. MK v. 20.8.2005; SVBI S. 525). Es zeigt sich aber, dass dieser Erlass immer schwerer in der Praxis umzusetzen ist. Dafür gibt es vielfältige Gründe:
  - immer mehr Schulen werden zu Ganztagsschulen mit Ganztagsunterricht,
  - die Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium,
  - die "Konkurrenz"situation in den (späten) Nachmittags- und frühen Abendstunden mit anderen Angeboten von Vereinen, aber auch familiär gesetzten Terminen.

Wenn die Konfirmandenarbeit weiterhin als wöchentlicher Nachmittagsunterricht durchgeführt wird, kann nur vor Ort mit den Schulen in Gesprächen versucht werden, eine Lösung zu erzielen. Dies gilt insbesondere für alle **Schulen, die keine Ganztagsschulen** sind. Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinde und Schule sind nicht erforderlich. Konkrete Absprachen, auch in schriftlicher Form, sind dagegen sinnvoll. Dabei haben die Schulen den o.g. Erlass zu beachten.

Wir bitten Sie dringend aufgrund der Tatsache, dass der Einzugsbereich einer Schule vielfach mehrere Kirchengemeinden umfasst und ggf. auch Kirchenkreisgrenzen überschreitet, an den herkömmlichen Wochentagen der Konfirmandenarbeit, **Dienstag und Donnerstag**, festzuhalten. Sofern es möglich ist, dass an zwei Tagen in der Woche die Konfirmandenarbeit durchgeführt werden kann, bitten wir, am Dienstag für Klasse 7 den Vorkonfirmandenunterricht und am Donnerstag für Klasse 8 den Hauptkonfirmandenunterricht zu erteilen.

- 2. Zukünftig wird für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang die Pflicht entfallen, in den Schuljahrgängen 5 bis 12 im Umfang von 5 Wochenstunden an Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen; die Teilnahme wird in die Entscheidungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern gestellt. Damit entfällt die Diskussion darüber, ob die Konfirmandenarbeit oder auch die Jugendkantorei auf den Wahlunterricht durch die Schulleitung angerechnet werden darf oder nicht. Der geänderte Erlass "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" tritt zum 1.8.2008 in Kraft. Außerdem soll ab 1.8.08 beginnend mit dem 5. Schuljahrgang die Schülerpflichtstundenzahl in den Schuljahrgängen 5-9 pro Schulwoche auf 32 Stunden begrenzt werden. Auch dieses erleichtert die Planungen für die Konfirmandenarbeit.
- 3. An **Ganztagsschulen** gilt weiterhin der Erlass, dass Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an Ganztagsangeboten befreit sind, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die Schülerinnen und Schüler an der Konfirmandenarbeit teilnehmen (RdErl. d. MK v. 16.3.2004; SVBI S. 219). Damit wird die Konfirmandenarbeit wie ein außerunterrichtliches Nachmittagsangebot eingestuft und werden die Konfirmandinnen und Konfirman-

den als am Ganztagsangebot Teilnehmende gewertet. Deshalb sind in diesem Fall für die Konfirmandenarbeit mit den Schulen keine Kooperationsverträge abzuschließen, denn die Schülerinnen und Schüler an Ganztagsschulen sind vom schulischen Ganztagsangebot befreit und müssen gegenüber der Schule auf Anforderung über die Kirchengemeinde lediglich einen Nachweis erbringen, dass sie regelmäßig an der Konfirmandenarbeit teilnehmen. Die Konfirmandenarbeit findet im Regelfall selbstverständlich in den Räumen der Kirchengemeinde statt.

Der Erlass stellt sicher, dass trotz der verstärkten Einrichtung von Ganztagsschulen die Konfirmandenarbeit am Nachmittag in der gewohnten Zeiteinheit von 45, 60 oder 90 Minuten stattfinden kann. Einerseits profitiert der Konfirmandenunterricht damit implizit vom schulischen Kontext, in dem er akzeptiert ist und als "schulisches Angebot" betrachtet wird. Andererseits kann dies das Missverständnis zur Folge haben, dass die Konfirmandenarbeit von den Konfirmandinnen und Konfirmanden "als Schule" verstanden wird, ihre Eigenständigkeit und genuin kirchliche Intention in den Hintergrund tritt. Die Eigenständigkeit der Konfirmandenarbeit und ihre kirchliche Profilierung gilt es vor diesem Hintergrund in besonderer Weise sichtbar zu machen.

- 4. Der Konfirmandenunterricht kann, wenn dies vor Ort gewünscht wird, auch **für Schülerinnen und Schüler einer Schule oder eines Schulzentrums** angeboten werden. Dies kann in gemeindeeigenen Räumen, die in der Nähe der Schule liegen, und in besonderen Fällen in Räumen der Schule stattfinden. Dieses Angebot kann sogar für die Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen offen sein. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die einzelnen Schülerinnen und Schüler dennoch über Praktika, Gottesdienste und Freizeiten eine Beheimatung in ihrer Ortgemeinde erfahren. Hierfür genügen ebenfalls Absprachen mit der jeweiligen Schulleitung und den Sorgeberechtigten.
- 5. Wenn das Hoyaer Modell (KU 3 / 4) der Konfirmandenarbeit zugrunde liegt, kann der Konfirmandenunterricht auch im Rahmen der **Verlässlichen Grundschule** angeboten werden. Voraussetzung dafür ist, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die während der entsprechenden Angebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nicht am Konfirmandenunterricht teilnehmen, ein anderes Angebot in der Schule erhalten. Auch diese Form der Konfirmandenarbeit kann in gemeindeeigenen Räumen, die in der Nähe der Schule liegen, und in besonderen Fällen in Räumen der Schule stattfinden. An dieser Stelle genügen ebenfalls Absprachen mit der jeweiligen Schulleitung und selbstverständlich auch den Sorgeberechtigten.
- 6. Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinde(n) und Schule(n) in Bezug auf die Konfirmandenarbeit sind somit grundsätzlich nicht erforderlich. Sollten gleichwohl Absprachen, auch in schriftlicher Form, getroffen werden, dürfen

sie sich nur auf die Gegenstände beziehen, die in den Nummern 1-5 dargelegt sind. Wir bitten solche schriftlichen Absprachen und ggf. bereits geschlossene Kooperationsverträge dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Es ist für uns wichtig, die weitere Entwicklung in diesem Bereich zu beobachten und ggf. mit der Landesschulbehörde oder dem Kultusministerium entsprechende Absprachen zu treffen. Die Konfirmandenarbeit ist eine genuin kirchliche Arbeit mit dem Ziel, der Vermittlung einer evangelischen Bildung, der Einübung in die evangelische Frömmigkeitspraxis, der Beheimatung in der Kirchengemeinde und der Übernahme einer christlichen Daseinsund Handlungsorientierung. Hier sind Schnittmengen mit dem schulischen Bildungsauftrag gegeben, der es rechtfertigt, dass die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit einer Teilnahme an einem schulischen Ganztagsangebot im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft gleichgesetzt wird. Zugleich aber kommt es zu einer genuin kirchlichen Profilierung und Zielsetzung der Konfirmandenarbeit, die zu einer klaren Unterscheidung von schulischer und kirchlicher Arbeit führt.

- 7. Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Schule nicht mit dem Hinweis auf die Konfirmandenarbeit in den entsprechenden Jahrgängen den **Religionsunterricht** ausfallen lässt. Der Religionsunterricht ist in allen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen zweistündiger Pflichtunterricht und es ist für die Landeskirche von hoher Bedeutung, dass der Religionsunterricht auch durchgängig stattfindet.
- 8. Selbstverständlich können **Kooperationsverträge für Angebote schulnaher Jugendarbeit**, die im Unterschied zur Konfirmandenarbeit für alle Schülerinnen und Schüler offen sind, geschlossen werden. Diese Verträge mit entsprechenden Angeboten fördert und unterstützt die Landeskirche ausdrücklich, weil sie eine gute Möglichkeit zur Mitarbeit am Bildungsauftrag der öffentlichen Schule darstellen und zugleich eine Chance für die Arbeit der Evangelischen Jugend bieten. Mögliche Formen schulnaher Jugendarbeit können sein: Schülercafés, Tage zur Orientierung, Kontaktstunden, kirchenpädagogische Exkursionen, erlebnispädagogische Angebote, Andacht und Frühstück, Gewaltpräventionstrainings oder Musicalprojekte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

### Verteiler:

Kirchenvorstände

Kirchenkreisvorstände

Superintendenturen

Landessuperintendenturen

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

## Verteilung durch Landeskirchenamt:

Beauftragte für Konfirmandenarbeit

Bildungs- und Schulausschüsse der Kirchenkreise

Schulpastorinnen und -pastoren

Schuldiakoninnen und -diakone

Landesjugendpfarramt

Religionspädagogisches Institut Loccum

Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik Ostfriesland